

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IVa ZR 232/86

in dem Rechtsstreit

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner und Dr. Zopfs

am 10. Juni 1987

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Juli 1986 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

#### Gründe

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Hausverwalter stehe ein Ermessensspielraum von 25% zu, erscheint zwar bedenklich. Die Klägerin muß sich jedoch die Zustimmung ihres Notgeschäftsführers zur Vermietung entgegenhalten lassen.

- 3 -

Ein Verschulden der Beklagten bei der Beratung des Notgeschäftsführers hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei verneint.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)